

4 C 421/10

Abschrift



**Amtsgericht Euskirchen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin,  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

Frau [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Euskirchen  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
15.12.2010  
durch den Richter Jung  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 425,83 nebst Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.05.2010 zu  
zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO).

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von EUR 425,83 gegen die Beklagte aus §§ 631 Abs. 1, 649 S. 2 BGB zu.

Zwischen den Parteien ist unter dem 06.06.2009 ein Vertrag zustande gekommen, der die Anfertigung von „Model-Fotos“, die Digitalisierung, die Fotoselektion und die Einstellung der Fotos auf den Internetseiten der Klägerin zum Gegenstand hat. Weiterhin war die Klägerin zur Weiterleitung von E-Mail-Mitteilungen von Interessenten an die Beklagte verpflichtet. Die Beklagte verpflichtete sich im Gegenzug zur Zahlung von EUR 439,-.

Der Vertrag ist von der Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 20.07.2009 gemäß § 649 S. 1 BGB wirksam gekündigt worden. Bei dem vorliegende „Anzeigenvertrag“ handelt sich um einen Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB (vgl. auch Palandt, BGB, 70. Aufl, vor § 631 Rn. 18 m.w.N.), so dass die Bestimmung des § 649 S. 1 BGB Anwendung findet.

Der Vergütungsanspruch der Klägerin bleibt durch die Kündigung gemäß § 649 S. 2 grundsätzlich unberührt.

Von dem Vergütungsanspruch der Klägerin sind gemäß § 649 S. 2 BGB ersparte Aufwendungen in Höhe von 3 % der vereinbarten Vergütung, d.h. in Höhe von EUR 13,17, abzuziehen.

Die Klägerin hat vorgetragen, dass sie sich infolge der Kündigung seitens der Beklagten keine Aufwendungen erspart habe. Allenfalls seien die Kosten zu berücksichtigen, die für die Vorhaltung der gefertigten und veröffentlichten Fotos auf den Internetseiten entstünden. Hierbei handele es sich um Centbeträge in der Höhe von ca. 2 bis 3 % der vereinbarten Vergütung.

Entgegen der Ansicht der beklagten Partei genügt dieser Vortrag der Klägerin den Anforderungen an einen ausreichend substantiierten Parteivortrag. Der Besteller des Werkes trifft die Darlegungs- und Beweislast für die Abzüge nach § 649 S. 2 BGB, vgl. Palandt, BGB, 70. Aufl, § 649 Rn. 11 m.w.N. Unschlüssig ist eine Klage des Unternehmers auf die volle Vergütung allenfalls dann, wenn sich aus dem Klägervortrag selbst eine Ersparnis ergibt, vgl. Münchner Kommentar, 5. Aufl., BGB, § 649 Rn. 29. Dies ist hier indes nicht der Fall. Die Klägerin bestreitet – mit Ausnahme der o.g. 3 % bzgl. der Kosten der Veröffentlichung – jedwede ersparte Aufwendung. Der Vortrag der Klagepartei ist auch nachvollziehbar. Nach der Auffassung des Gerichts ist es auf der Hand liegend, dass bei dem streitgegenständlichen Vertrag die für die Klägerin erforderlichen Aufwendungen zum ganz wesentlichen Teil zu Beginn des Vertragsverhältnisses anfallen, d.h. mit der Fertigung, Digitalisierung, Auswahl und Einstellung der Fotos auf den Internetseiten. Der Vortrag der Klägerin, dass mit dem bloßen „Beibehalten“ der Fotos und auch mit der bloßen Weiterleitung etwaiger E-Mails von Interessenten keine nennenswerten Aufwendungen verbunden sind, ist nachvollziehbar. Aufgrund des klägerischen Vortrags sind keine hiervon abweichenden Gesichtspunkte ersichtlich.

Eine Abnahme des Werkes war gemäß § 646 BGB nicht erforderlich (vgl. auch Palandt, BGB, 70. Aufl, vor § 631 Rn. 18 m.w.N.).

Dass die fragliche Anzeige tatsächlich auf der Internetseite der Klägerin eingestellt war, ist unstrittig. Soweit die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass die Anzeigen „die

ganze Zeit online gestellt waren“, ist dieses Bestreiten nicht ausreichend substantiiert. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin die tatsächlich hergestellten, digitalisierten und veröffentlichten Fotos nur zeitweise veröffentlicht haben könnte.

Der Umstand, dass sich kein Interessent bei der Beklagten gemeldet hat, steht dem Vergütungsanspruch der Klägerin nicht entgegen. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag war die Klägerin lediglich zur Veröffentlichung der Fotos auf ihrer Internetseite verpflichtet. Es wurde nicht vereinbart, dass die Klägerin darüber hinaus in Frage kommende Interessenten „werben“ sollte. Es war allein Sache der Beklagten zu prüfen, ob sie die offerierte Veröffentlichung für sinnvoll hielt oder nicht.

II.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: EUR 439,-

Jung, Richter